



# Organisationsreglement (OGR) der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen  
gelten sinngemäss auch für Frauen

## 1. Allgemeines

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Gebiet                          | <p><b>Art. 1</b><br/>Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare umfasst das ihr zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.</p>  |
| Aufgaben                        | <p><b>Art. 2</b></p> <p>1 Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.</p> <p>2 Sie nimmt in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben wahr, die dem öffentlichen Wohl dienen und für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.</p> <p>3 Eine Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden. Massgebend für die Zuständigkeit zur Übertragung einer Aufgabe an Dritte ist die Finanzkompetenz. Vorbehalten bleibt Art. 68, Absatz 2 Gemeindegesetz.</p> <p><b>Art. 3</b><br/>aufgehoben</p> <p><b>Art. 4</b></p> <p>1 Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Privaten, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere und kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p> <p>2 Werden Dienstleistungen / Aufgaben für Dritte übernommen, so sind diese mindestens kostendeckend zu verrechnen. Der Gemeinderat entscheidet über die Aufgabenübernahme und schliesst die entsprechenden Verträge ab.</p> <p><b>Art. 5</b><br/>aufgehoben</p> |
| Bereitschaft zur Zusammenarbeit | <p><b>Art. 4</b></p> <p>1 Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Privaten, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere und kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p> <p>2 Werden Dienstleistungen / Aufgaben für Dritte übernommen, so sind diese mindestens kostendeckend zu verrechnen. Der Gemeinderat entscheidet über die Aufgabenübernahme und schliesst die entsprechenden Verträge ab.</p> <p><b>Art. 5</b><br/>aufgehoben</p>   |

## 2. Organisation

|             |   |
|-------------|---|
| Organe      | <p><b>Art. 6</b><br/>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) die Stimmberechtigten,<br/>b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,<br/>c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,<br/>d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.<br/>e) das Rechnungsprüfungsorgan</p>  |
|             | <p><b>2.1. Die Stimmberechtigten</b></p> <p>2.1.1. Rechte</p>   |
| Stimmrecht  | <p><b>Art. 7</b></p> <p>1 Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.</p> <p>2 Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>                  |
| Information | <p><b>Art. 8</b><br/>Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>  |
| Initiative  | <p><b>Art. 9</b></p> <p>1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>2 Eine Initiative ist bei der Gemeindeschreiberei anzumelden. Die Frist zur Einreichung beträgt 6 Monate ab Anmeldedatum.</p> <p>3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p> |

- 4 Die Initiative ist gültig, wenn sie
  - a) innerhalb der gesetzten Frist eingereicht wird,
  - b) von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
  - c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
  - d) nicht rechtswidrig ist,
  - e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und
  - f) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

**Art. 10**

Ungültigkeit

1 Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

2 Fehlt eine Voraussetzung gemäss Art. 9 Abs. 4, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört den Vertreter der Initianten vorher an.

**Art. 11**

Gegenvorschlag

Der Gemeinderat kann zur gültig zustande gekommenen Initiative einen Gegenvorschlag vorlegen.

**Art. 12**

Behandlungsfrist / Abstimmung

1 Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.

2 Im Falle einer Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag ist die Variantenabstimmung mit Stichfrage möglich. Dabei richtet sich das Verfahren für Geschäfte der Gemeindeversammlung nach Art. 15 ff Anhang I OGR und für Urnengeschäfte nach Art. 22 – 27 Anhang II OGR.

**Art. 13**

Petition

1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

2 Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb von 12 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

**Art. 14**

Konsultativabstimmung / Volksbefragung

1 Die Stimmberechtigten können über Geschäfte abstimmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

2 Das zuständige Organ ist an das Abstimmungsergebnis nicht gebunden.

3 Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

## 2.1.2. Befugnisse

**Art. 15**

Urnenvahlen

1 An der Urne werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt

- a) 6 Mitglieder des Gemeinderates,
- b) aufgehoben
- c) aufgehoben
- d) aufgehoben

2 aufgehoben

3 aufgehoben

4 aufgehoben

5 der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident in einer Person gewählt.

6 Die Wahl des Gemeinde – und Gemeinderatspräsidenten findet zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen statt.

7 Wird nur ein Präsidenschaftskandidat vorgeschlagen, erklärt ihn der Gemeinderat ohne Wahlverfahren als gewählt.

- Art. 16**
- Urnenabstimmung
- 1 An der Urne werden Sachgeschäfte gemäss Art. 32 Abs. 1 des Organisationsreglements beschlossen.
  - 2 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über
    - a) den Grundsatz, ob mit einer oder mehreren Gemeinden ein Zusammenschluss anzustreben ist (Grundsatzbeschluss);
    - b) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden (Fusionsvertrag und erforderliche Reglemente)
    - c) Die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Art. 4 und 4i Gemeindegesetz, wobei blasse Grenzvereinigen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

- Art. 17**
- Gemeindeversammlung
- Die Versammlung beschliesst
- a) neue Ausgaben gemäss Art. 32 Abs. 2 des Organisationsreglements,
  - b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
  - c) die Jahresrechnung,
  - d) aufgehoben
  - e) Reglemente
  - f) in einen Gemeindeverband ein- und auszutreten, bzw. über die Auflösung desselben.
  - g) aufgehoben
  - h) die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans für die Dauer von 4 Jahren, zeitgleich mit der Amtsdauer des Gemeinderats.

- Art. 18**
- Sachgeschäfte von Gemeindeverbänden
- Die Zuständigkeit für Sachgeschäfte von Gemeindeverbänden richtet sich nach den ordentlichen Zuständigkeitsvorschriften des Organisationsreglements, sofern das Verbandsreglement nicht abweichende Vorschriften aufstellt.

- Art. 19**
- Verfahren
- Das Verfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der entsprechenden Anhänge zum Organisationsreglement.

## 2.1. Das Rechnungsprüfungsorgan

- Art. 19 a**
- Grundsatz
- 1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Fachstelle, welche von der Gemeindeversammlung ernannt wird.
- Datenschutz
- 2 Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
  - 3 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung.

## 2.2. Der Gemeinderat

- Art. 20**
- Grundsatz
- 1 Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- Mitgliederzahl
- 2 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- Beschlüsse
- 3 Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.
  - 4 Der Gemeinderatspräsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
  - 5 Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
  - 6 Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Zuständigkeit                       | <p><b>Art. 21</b></p> <p>1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>2 Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.</p> <p>3 Der Gemeinderat ist ferner zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 33 des Organisationsreglements,</li> <li>b) die Anstellung und Entlassung des Personals und abschliessend die damit zusammenhängenden finanziellen Kompetenzen,</li> <li>c) die Errichtung und Aufhebung von Kindergärten, Schulen und Klassen und abschliessend die damit zusammenhängenden finanziellen Kompetenzen,</li> <li>d) Bewilligung des auswärtigen Schulbesuches, soweit nicht in Kompetenz der Schulkommission gemäss Anhang III,</li> <li>e) die Freigabe von bewilligten Investitionskrediten.</li> <li>f) den Erlass einer Verordnung über die Schulorganisation und einer Verordnung über die Organisation der Tagesschule und die Regelung der Kostenbeteiligung der Eltern – nach den Richtlinien der Tagesschulverordnung – am Angebot der Tagesschule.</li> </ol> |
| Wahlen durch den Gemeinderat        | <p><b>Art. 22</b></p> <p>1 Der Gemeinderat wählt den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person.</p> <p>2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) aufgehoben</li> <li>b) Wirtschaftskommission,</li> <li>c) Finanzkommission,</li> <li>d) Baukommission,</li> <li>e) Liegenschaftskommission,</li> <li>f) Werkkommission,</li> <li>g) Feuerwehrkommission,</li> <li>h) Bildungskommission.</li> <li>i) Sozialkommission</li> <li>j) Stimm- und Wahlkommission</li> </ol> <p>3 Das Verfahren bei Wahlen richtet sich sinngemäss nach Art. 28 ff Anhang II OGR (Majorzwahlen).</p> <p>4 Der Gemeinderatspräsident wählt mit. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.</p> <p>5 Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen einsetzen oder diese auflösen.</p> <p>6 Bei der Bestellung der Kommissionen ist der Minderheitenschutz gemäss Art. 38 ff Gemeindegesetz zu berücksichtigen.</p>  |
| Delegation von Entscheidbefugnissen | <p><b>Art. 23</b></p> <p>1 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nicht ständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>2 Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>  |
| Organisationsverordnung             | <p><b>Art. 24</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts),</li> <li>b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Ressortverantwortliche,</li> <li>c) Einladung / Verfahren Gemeinderatssitzung,</li> <li>d) Zuständigkeiten und Organisation der von ihm eingesetzten Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse,</li> <li>e) Verfügungsbefugnis und Kompetenzregelung der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen,</li> <li>f) Unterschriftsberechtigung,</li> <li>g) Zuständigkeitsordnung mittels Funktionendiagramm,</li> <li>h) Organigramm (Unterstellungsverhältnisse),</li> </ol>   |
| Gemeindepräsidium                   | <p><b>Art. 25</b></p> <p>1 Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde nach aussen und stellt die Information gegen innen und aussen sicher.</p>   |

Vizepräsidium 2 Der Vizepräsident der Gemeinde und des Gemeinderates vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Dabei stehen ihm alle Rechte und Pflichten des Präsidenten zu.

#### **Art. 25a**

Entschädigung 1 Das Total der Entschädigung (inkl. Spesen) für die Mitglieder des Gemeinderates entspricht einem fixen Prozentsatz von 60 Stellenprozenten der Gehaltsklasse 24 mit 80 Gehaltsstufen.

2 Die gemeinderatsinterne Aufteilung der 60 Stellenprozente mit der entsprechenden Entschädigung sowie der pauschalen Spesen, regelt die Verordnung zum Personalreglement unter Berücksichtigung von Verantwortung und Aufwand. Weitergehende Entschädigungen an die Gemeinderäte (wie Sitzungsgelder und Spesen) sind ausgeschlossen.

### **2.3. Die Kommissionen**

#### **Art. 26**

Gemeinsame Bestimmungen 1 Die Kommissionen handeln nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen übergeordneter Stellen. Sie verfügen über die ihnen zugewiesenen Kredite der Jahresrechnung.

Beschlüsse 2 Die Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Zirkularbeschlüsse 3 Die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

4 Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

Delegation 5 Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

#### **2.3.1. Die ständigen Kommissionen**

#### **Art. 27**

Ständige Kommissionen 1 Die ständigen Kommissionen werden im Anhang zum Organisationsreglement geregelt.

2 Die durch den Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis werden im Anhang zur Organisationsverordnung geregelt.

#### **2.3.2 Die nichtständigen Kommissionen**

#### **Art. 28**

Nichtständige Kommissionen 1 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

2 Der Einsatz der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

3 Durch einen Einsetzungsbeschluss regelt das einsetzende Organ die Aufgaben, die Zuständigkeit, die Organisation und die Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen.

### **2.4. Das Gemeindepersonal**

#### **Art. 29**

Personalbestimmungen 1 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Verfügungsbefugnis sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Lehrkräfte 2 Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

### **3. Finanzhaushalt**

#### **Art. 30**

Finanzierung, Folgekosten Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit zu orientieren.

|   |   |
|---|---|
| Finanzplan  | <p><b>Art. 31</b></p> <p>1 Der Finanzplan gibt einen Ueberblick über die mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde.</p> <p>2 Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an.</p>   |
| Finanzkompetenzen<br>Stimmbe-<br>rechtigte            | <p><b>Art. 32</b></p> <p>1 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue Ausgaben von über Fr. 800'000.--.</p> <p>2 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über</p> <p>a) neue Ausgaben von über Fr. 300'000.-- bis Fr. 800'000.--,<br/>b) neue Ausgaben von über Fr. 80'000.-- bis Fr. 300'000.--, wenn das Referendum zustande kommt.</p> <p>3 Bei wiederkehrenden Ausgaben gelten die Beträge gemäss Absatz 1) und 2) zu 1/5.</p>  |
| Finanzkompetenzen<br>Gemeinderat                      | <p><b>Art. 33</b></p> <p>1 Der Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) neue Ausgaben bis und mit Fr. 80'000.-- endgültig,<br/>b) neue Ausgaben unter Vorbehalt des fakultativen Referendums von über Fr. 80'000.-- bis und mit Fr. 300'000.--.</p>  |
| Gebundene<br>Ausgaben                                 | <p>2 Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. Der Beschluss ist zu publizieren, wenn der Kredit die ordentliche Zuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>  |
| Wiederkehrende<br>Ausgaben                            | <p>3 Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenz für einmalige Ausgaben, gemäss Abs. 1 lit. a endgültig und gemäss lit. b unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.</p>   |
| Freier Rats-<br>kredit                                | <p>4 Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von höchstens Fr. 50'000.-- im Jahr. Er stellt den Ratskredit ins Budget ein.</p>   |
| Veröffentli-<br>chung                                 | <p><b>Art. 34</b></p> <p>1 Der Gemeinderat macht Beschlüsse gemäss Art. 33 Abs 1 lit. b und auch in Verbindung mit Absatz 3 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekannt.</p> <p>2 Die Bekanntmachung enthält den Beschluss, den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist (Beginn und Ende), die erforderliche Anzahl Unterschriften, die Einreichungsstelle und den Hinweis auf den Ort der Aktenauflage.</p> <p>3 Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung des Beschlusses.</p>   |
| Referen-<br>dumsfrist                                 | <p>4 Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn mindestens 5 % der Stimmberechtigten das Referendumsbegehren unterzeichnen.</p>  |
| Zustande-<br>kommen                                   | <p>5 Das Begehren wird bei der Gemeindeschreiberei eingereicht. Die Verwaltung überprüft die Unterschriften anhand des Stimmregisters.</p> <p>6 Ist das Referendum zustande gekommen, so unterbreitet der Gemeinderat das Geschäft an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.</p>  |
| Den Ausga-<br>ben gleich-<br>gestellte Ge-<br>schäfte | <p><b>Art. 35</b></p> <p>Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <p>a) Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,<br/>b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,<br/>c) Finanzanlagen in Immobilien,<br/>d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,<br/>e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,<br/>f) Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Masgebend ist der Streitwert.<br/>g) Entwidmung von Verwaltungsvermögen.<br/>h) Übertragung von Aufgaben an Dritte.</p> |
| Nachkredite   | <p><b>Art. 36</b></p> <p>1 Nachkredite sind dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.</p>  |

- a) zu neuen Ausgaben 2 Das für Nachkredite zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- 3 Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, so beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben 4 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- Abklärung Sorgfalts-pflicht 5 Wird ein Nachkredit erst beantragt wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann die Resultate- und Rechnungsprüfungskommission abklären, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

#### 4. Ergänzende Bestimmungen

##### Art. 37

- Amtszwang 1 Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in den Gemeinderat, in eine Kommission oder als Delegierter der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dies für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.
- 2 Ablehnungsgründe sind
- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.
- 3 Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
- 4 Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f des Gemeindegesetzes.

##### Art. 38

- Wählbarkeit Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat, in das Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

##### Art. 39

- Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

##### Art. 40

- Amtszeitbeschränkung 1 Die Amtszeit in der gleichen Behörde ist wie folgt beschränkt:
- a) Gemeinderat 3 Amtsdauern
- b) Gemeindepräsident und Gemeinderatspräsident 3 Amtsdauern
- c) Kommissionen 3 Amtsdauern
- 2 Eine erneute Wahl in die gleiche Behörde ist erst nach 4 Jahren Unterbruch wieder möglich.
- 3 Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- 4 Für den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.
- 5 Ausnahmen von der Amtszeitbeschränkung:
- a) Gemeinderatsmitglieder, die schon vor ihrer Wahl in den Gemeinderat einer Kommission angehört haben und in der Folge in der nämlichen Kommission als Mitglied von Amtes wegen oder Präsident fungieren;
- b) Personen, die von Amtes wegen oder durch die Leistung einer aktiven Dienstpflicht einer Kommission angehören.
- c) Das externe Rechnungsprüfungsorgan.

##### Art. 41

- Altersgrenze Für Behördenmitglieder und Delegierte der Gemeinde besteht keine generelle Altersgrenze.



|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Unvereinbarkeit                    | <p><b>Art. 42</b></p> <p>1 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliedschaft im Regierungsrat,</li> <li>b) die Ämter des Regierungstatthalters sowie dessen Stellvertretung,</li> <li>c) alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</li> </ol> <p>2 Personen, die dem Rechnungsprüfungsorgan angehören, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>  |
| Verwandtenausschluss               | <p><b>Art. 43</b></p> <p>1 Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,</li> <li>b) voll- und halbbürtige Geschwister und</li> <li>c) Ehepaare und</li> <li>d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.</li> </ol> <p>2 Nicht dem Rechnungsprüfungsorgan angehören darf, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert oder verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einem Mitglied des Gemeinderates,</li> <li>b) einem Mitglied einer Kommission oder</li> <li>c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.</li> </ol> |
| Ausstand                           | <p><b>Art. 44</b></p> <p>1 Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>2 Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</li> <li>b) diese Person gesetzlich statuarisch oder vertraglich vertritt.</li> </ol> <p>3 Die Ausstandspflicht gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) an der Urne und</li> <li>b) an der Gemeindeversammlung.</li> </ol>  |
| Interessenbindung, Äusserungsrecht | <p><b>Art. 45</b></p> <p>1 Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.</p> <p>2 Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>   |
| Datenschutz                        | <p><b>Art. 46</b></p> <p>1 Aufsichtsstelle ist das Rechnungsprüfungsorgan.</p> <p>2 Einmal jährlich erstattet es der Gemeindeversammlung Bericht.</p>  |
| Auskünfte                          | <p>3 Die Bekanntgabe von Personendaten durch den Gemeindeschreiber erfolgt nach Art. 12 des Datenschutzgesetzes. Unter denselben Voraussetzungen gibt der Gemeindeschreiber die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.</p>  |
| Listenaus-künfte                   | <p>4 Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p> <p>5 Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.</p> <p>6 Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.</p>  |

|   |   |
|---|---|
| Sorgfalts-<br>und Schwei-<br>gepflicht              | <p><b>Art. 47</b></p> <p>1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.</p> <p>2 Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie während der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>3 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.</p>   |
| Sekretär  | <p><b>Art. 48</b></p> <p>Der Sekretär hat an den Sitzungen einer Behörde, der er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.</p>  |
| Protokoll   | <p><b>Art. 49</b></p> <p>Die Protokolle der Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.</p>   |
| Disziplinari-<br>sche<br>Verantwort-<br>lichkeit    | <p><b>Art. 50</b></p> <p>1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>2 Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p>3 Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>4 Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>5 Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>6 Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <p>a) Verweis,<br/>b) Busse bis Fr. 5'000.--,<br/>c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung oder Entschädigung.</p> <p>7 Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p> |
| Vermögens-<br>rechtliche<br>Verantwort-<br>lichkeit | <p><b>Art. 51</b></p> <p>1 Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>2 Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>3 Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p>  |
| Anhänge   | <p><b>Art. 52</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Gemeindeversammlung), den Anhang II (Urnenwahlen und Urnenabstimmungen) und den Anhang III (ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Organisationsreglement.</p>  |

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 53

Übergangsbestimmungen 1 Zur Überführung der neuen Bestimmungen dieses Organisationsreglements werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

Aufhebung 2 Mit der Genehmigung dieses Organisationsreglements werden aufgehoben  
Reglemente a) Organisations- und Verwaltungsreglement vom 12. September 1988, vorbehaltlich Ziffer 4,  
b) Reglement über die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen vom 12. September 1988,  
c) Datenschutzreglement vom 13. Juni 1988.

3 aufgehoben

4 aufgehoben

5 aufgehoben

6 aufgehoben

Amtszeitbeschränkung 7 Für Behördenmitglieder, die beim Inkrafttreten des Reglements im Amt stehen, gilt die Amtszeitbeschränkung rückwirkend. Angebrochene Amtsdauern fallen dabei ausser Betracht.

### Art. 54

Inkrafttreten Dieses Reglement mit den Anhängen I, II und III tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

### Art. 55

Teilrevision 2004 1 aufgehoben

2 aufgehoben

3 Die beim Inkrafttreten der Teilrevision 2004 bisher geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

4 Die Teilrevision 2004 mit den Anhängen I, II und III tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

### Art. 56

Teilrevision 2009 1 Bis zu den Gesamterneuerungswahlen per 01.01.2013 gilt für die Kindergarten- und Primarschulkommission (neu Bildungskommission) die Mitgliederzahl aus der Gemeinde Wangen an der Aare vor der Teilrevision 2009. Die Anschlussgemeinden erhalten bis zu diesem Zeitpunkt je Gemeinde 2 Stimmen (vertreten durch eine oder zwei Personen), die Mitglieder aus der Gemeinde Wangen an der Aare haben je 1 Stimme.

2 Die Wahlen in die Bildungskommission per 01.01.2013 werden nach den Bestimmungen des revidierten Organisationsreglements durchgeführt.

3 Bei den Wahlen per 01.01.2013 für die Bildungskommission werden die bisher geleisteten Amtsdauern bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

4 Die Teilrevision 2009 mit den Änderungen im Anhang III tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 01. August 2009 in Kraft.

### Art. 57

Teilrevision 2012 1 Die beim Inkrafttreten der Teilrevision 2012 bisher geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

2 Die Teilrevision 2012 mit den Änderungen in den Anhängen I, II und III tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 01.08.2012 in Kraft.

### Art. 58

Teilrevision 2023 1 Die Teilrevision 2023 mit den Änderungen in den Anhängen II und III tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 01.07.2023 in Kraft.

2 Die Änderungen der Teilrevision 2023 finden erstmals für die Wahlen der Amtsdauer 2025 – 2028 Anwendung.

# Anhang I zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

## Gemeindeversammlung (Einberufung, Abstimmungsverfahren und Protokollführung)

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen  
gelten sinngemäss auch für Frauen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Versammlung                    | <p><b>Art. 1</b></p> <p>1 Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <p>a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,</p> <p>b) im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen,</p> <p>c) innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>3 Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p> |
| Einberufung                    | <p><b>Art. 2</b></p> <p>Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.</p>  |
| Behandeln der Geschäfte        | <p><b>Art. 3</b></p> <p>1 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>2 Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte an einer nächsten Versammlung zu traktandieren sind.</p>  |
| Erheblicherklären von Anträgen | <p><b>Art. 4</b></p> <p>1 Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>2 Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>3 Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>  |
| Allgemeines                    | <p><b>Art. 5</b></p> <p>1 Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>2 Über nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.</p> <p>3 Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>  |
| Fehler, Rüge                   | <p><b>Art. 6</b></p> <p>1 Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>2 Unterlässt sie den Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).</p>   |
|                                | <p><b>Art. 7</b></p> <p>Aufgehoben</p>  |
| Eröffnung                      | <p><b>Art. 8</b></p> <p>1 Der Präsident</p> <p>a) eröffnet die Versammlung,</p> <p>b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</p> <p>c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</p> <p>d) veranlasst die Wahl der Stimmzähler,</p> <p>e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,</p> <p>f) aufgehoben</p> <p>g) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p>   |
| Öffentlichkeit / Medien        | <p><b>Art. 9</b></p> <p>1 Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>2 Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>3 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>4 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Eintreten             | <p><b>Art. 10</b><br/>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>   |
| Beratung              | <p><b>Art. 11</b></p> <p>1 Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.</p> <p>2 Die Stimmberechtigten haben sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachten sie diese Vorschrift, so hat ihnen der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen.</p> <p>3 Ein Stimmberechtigter soll in der Regel in der gleichen Angelegenheit nur zweimal das Wort erhalten. Den Berichterstattern der vorberatenden Behörden ist das Wort unbeschränkt zu erteilen.</p> <p>4 Bei ernstlichen Störungen kann der Vorsitzende die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.</p> |
| Schluss der Beratung  | <p><b>Art. 12</b></p> <p>1 Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>2 Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p>3 Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <p>a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,<br/>b) die Sprecher der vorberatenden Behörden,<br/>c) wenn es um Initiativen geht, die Initianten,<br/>das Wort.</p>  |
| <b>2. Abstimmung</b>  |  |
| Abstimmungen          | <p><b>Art. 13</b><br/>Der Präsident</p> <p>a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,<br/>b) erläutert das Abstimmungsverfahren,<br/>c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen,<br/>d) verliest die Anträge.</p>   |
| Abstimmungsverfahren  | <p><b>Art. 14</b></p> <p>1 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>2 Der Präsident</p> <p>a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,<br/>b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,<br/>c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,<br/>d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,<br/>e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.</p>   |
| Bereinigungsverfahren | <p><b>Art. 15</b></p> <p>1 Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>2 Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, so stellt der Präsident gemäss Abs. 1 zwei Anträge einander solange gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>3 Der Gemeinbeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>   |
| Schlussabstimmung     | <p><b>Art. 16</b><br/>Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>  |

- Art. 17**
- Form der Abstimmung
- 1 Die Versammlung stimmt offen ab.
  - 2 Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Art. 18**
- Massgebendes Mehr
- 1 Bei allen Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit.
  - 2 Leere und ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung des gültigen Mehrs nicht mitgezählt.
- Stimmengleichheit
- 3 Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Entsteht nochmals Stimmengleichheit, so gibt der Präsident den Stichentscheid.

### 3. Protokoll

- Art. 19**
- Protokoll
- 1 Das Protokoll ist öffentlich.
  - 2 Das Protokoll enthält
    - a) Ort und Datum der Versammlung,
    - b) Name des Präsidenten und des Gemeindeschreibers,
    - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
    - d) Reihenfolge der Traktanden,
    - e) Anträge,
    - f) angewandtes Abstimmungsverfahren,
    - g) Beschlüsse,
    - h) Rügen gemäss Art. 49a Gemeindegesetz,
    - i) Zusammenfassung der Beratung,
    - j) Unterschrift.
- Art. 20**
- Genehmigung
- 1 Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 10 Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.
  - 2 Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
  - 3 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

# Anhang II zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

## Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen  
gelten sinngemäss auch für Frauen



## 1. Allgemeine Bestimmungen

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Urnen-<br>geschäfte                   | <p><b>Art. 1</b><br/>Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OGR).</p>  |
| Stimmrecht                            | <p><b>Art. 2</b><br/>Das Stimmrecht richtet sich nach Art. 7 OGR.</p>   |
| Briefliche<br>Stimmab-<br>gabe        | <p><b>Art. 3</b><br/>Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.</p>  |
| Stellvertre-<br>tung                  | <p><b>Art. 4</b><br/>Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.</p>  |
| Abstimm-<br>ungs- und<br>Wahltag      | <p><b>Art. 5</b><br/><sup>1</sup> Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.<br/><br/><sup>2</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.</p>  |
| Urnenöff-<br>nungszeiten              | <p><b>Art. 6</b><br/><sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.<br/><br/><sup>2</sup> In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>  |
| Druck der<br>Stimm- und<br>Wahlzettel | <p><b>Art. 7</b><br/><sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an.<br/><br/><sup>2</sup> Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten herstellen:<br/>– ausseramtliche Wahlzettel mit den Namen der definitiven Kandidatinnen und Kandidaten (vorgedruckte Wahlzettel) und<br/>– amtliche Wahlzettel ohne Vordruck<br/><br/><sup>3</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche vorgedruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.<br/><br/><sup>4</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.<br/><br/><sup>5</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.<br/><br/><sup>6</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.</p> |
| Stimmrecht-<br>sausweis               | <p><b>Art. 8</b><br/><sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 + 2 hiernach.<br/><br/><sup>2</sup> Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:<br/>a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,<br/>b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf,<br/>c) Datum der Wahl oder Abstimmung.<br/><br/><sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Duplikat verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Schalterschluss gestellt werden.</p>   |

<sup>4</sup> Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Duplikat“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

#### **Art. 9**

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

<sup>2</sup> Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotenschaft

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

<sup>4</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

#### **Art. 10**

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

#### **Art. 11**

Abstimmungs- und Wahlausschuss

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Stimm- und Wahlkommission (Anhang III OGR).

<sup>2</sup> Die Stimm- und Wahlkommission organisiert die Abstimmungen und Wahlen und bietet die benötigte Anzahl Kommissionsmitglieder rechtzeitig auf.

<sup>3</sup> Die Namen der Mitglieder der Stimm- und Wahlkommission werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

#### **Art. 12**

Instruktion

Das Kommissionspräsidium oder das Sekretariat laden die Kommissionsmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion ein.

#### **Art. 13**

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf Einladung des Kommissionssekretärs (schriftlich oder per Mail) vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Sekretärin oder der Sekretär gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und die Ausmittlung. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

<sup>3</sup> Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können. Die weiteren Aufgaben richten sich nach Anhang III des OGR.

#### **Art. 14**

Ungültige Wahl oder Abstimmungen

<sup>1</sup> Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt die Kommission zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Die Kommission hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

<sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

<sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und die Kommission ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

|  |  |
|--|--|
| Ermittlung der Ergebnisse                  | <p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p><sup>2</sup> Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p>   |
| Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis | <p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet die Kommission unverzüglich (am selben Tag) eine Nachzählung an.</p> <p><sup>2</sup> Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p>  |
| Bekanntgabe der Ergebnisse                 | <p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag beim Gemeindehaus, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>  |
| Erwahrung                                  | <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Mängel zu beheben sind,</li> <li>– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und</li> <li>– die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.</li> </ul> <p>–</p>   |
| Veröffentlichung                           | <p><sup>3</sup> Die erwahnten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p>  |
| Wahlanzeige                                | <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>  |
| Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige | <p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied der Kommission oder drei Stimmberechtigte können dem Gemeinderat bis spätestens drei Tage nach einer kommunalen Abstimmung oder einer kommunalen Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel anzeigen und das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p><sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung unter Aufsicht des Gemeinderates vorgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p><sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p>  |
| Abstimmungs- und Wahlprotokoll             | <p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,</li> <li>– die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,</li> <li>– die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,</li> <li>– die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel</li> <li>– die Stimmbeteiligung,</li> <li>– die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel),</li> <li>– die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel),</li> <li>– allfällige Bemerkungen des Ausschusses.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.</p> |

<sup>4</sup> Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:

- die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben,
- die Zahl der leeren Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

<sup>5</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

#### **Art. 20**

Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen

<sup>1</sup> Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

<sup>2</sup> Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt

<sup>3</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

#### **Art. 21**

Beschwerden

<sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

<sup>3</sup> Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

## **2. Die Urnenabstimmung**

#### **Art. 22**

Ausschreibung Urnenabstimmung

Der Gemeinderat gibt eine Urnenabstimmung spätestens 5 Wochen vor dem Abstimmungssonntag bekannt.

#### **Art. 23**

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

#### **Art. 24**

Ungültige Stimmzettel

<sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

#### **Art. 25**

Mehrheitsprinzip

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

#### **Art. 26**

Initiativen mit Gegenvorschlag

<sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollen Sie die Initiative annehmen?
2. Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

<sup>5</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

#### **Art. 27**

Variantenabstimmung

<sup>1</sup> Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollen Sie die Variante A annehmen?
2. Wollen Sie die Variante B annehmen?
3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

<sup>5</sup> Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

### **3. Die Urnenwahlen (Majorzwahlen)**

#### **Art. 28**

Wahltermin

<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

<sup>2</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

<sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

#### **Art. 29**

Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, Schalterchluss) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

#### **Art. 30**

Ausschließungsgründe

<sup>1</sup> Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

<sup>2</sup> Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

<sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Inhalt der Wahlvorschläge             | <p><b>Art. 31</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p>  |
| Vertreter                             | <p><b>Art. 32</b></p> <p>Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>   |
| Prüfung der Wahlvorschläge            | <p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p><sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags (gem. Art. 31) mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>  |
| Fehlende Wahlvorschläge               | <p><b>Art. 34</b></p> <p><sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.</p>  |
| Wahlvorschläge                        | <p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.</p>  |
| Veröffentlichung                      | <p><sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>  |
| Ausfüllen des Wahlzettels             | <p><b>Art. 36</b></p> <p><sup>1</sup> Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.</p> <p><sup>2</sup> Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt (amtlicher Wahlzettel), kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind.</p> <p><sup>3</sup> Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt (ausseramtlicher Wahlzettel), kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).</p> <p><sup>4</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.</p> <p><sup>5</sup> Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.</p> |
| Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel | <p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt</p>  |

- <sup>3</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen, bzw. ausseramtlichen Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
  - nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,
  - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
  - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
  - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>4</sup> Bei brieflicher Stimmgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

#### **Art. 38**

Ungültige  
Namen

<sup>1</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

<sup>2</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

<sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 37, Abs. 1 + 2 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

<sup>4</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten vor den handschriftlichen Namen zu streichen.

#### **Art. 39**

Erster Wahl-  
gang

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes  
Mehr

<sup>2</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

<sup>4</sup> Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>5</sup> Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

#### **Art. 40**

Zweiter  
Wahlgang

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Haben mehr als doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten gemäss Absatz 2 gleichviele Stimmen, so verbleiben alle diese Kandidatinnen und Kandidaten für den zweiten Wahlgang.

Relatives  
Mehr

<sup>4</sup> Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.

#### **Art. 41**

Los

Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

#### **Art. 42**

Stille Wahl

Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

#### **Art. 43**

Ersatzwahl

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

#### **Art. 44**

Minderhei-  
tenschutz

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

#### 4. Schlussbestimmungen

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Ergänzende Vorschriften | <b>Art. 45</b><br>Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.   |
| Strafen                 | <b>Art. 46</b><br><sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.<br><br><sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung. |



# Anhang III zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

## Ständige Kommissionen

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen  
gelten sinngemäss auch für Frauen

## Baukommission

|   |  |
|---|--|
| <b>Baukommission</b>  |  |
| Mitgliederzahl  | 5 – 7, in der Regel 5  |
| Zusammensetzung<br>- Gewählte:<br>- Mitglieder von Amtes wegen: | 4 – 6<br>Ressortverantwortlicher Gemeinderat als Präsident   |
| Fachpersonen der Kommission:<br>- mit Antragsrecht:             | Bauverwalter<br>Sekretär<br><br>Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber  |
| Wahlorgan   | Gemeinderat  |
| Übergeordnete Stellen   | Gemeinderat  |
| Untergeordnete Stellen  | Bauverwalter<br>Energiebeauftragter der Gemeinde<br>Feueraufseher  |
| Aufgaben und Befugnisse   | <p><b>Aufgaben:</b></p> <p>Die Baukommission ist ordentliche Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde der Gemeinde, gemäss dem Gemeindebaureglement und der übergeordneten Gesetzgebung.</p> <p>Bewilligungsbehörde für Reklamegesuche</p> <p>Der Gemeinderat kann die Baukommission zu Planungsfragen anhören.</p> <p><b>Befugnisse:</b></p> <p>Die Kommission ist entscheidbefugt. Die Befugnisse richten sich nach dem Gemeindebaureglement</p> <p>Verwendung bewilligter Budgetkredite</p> |
| Unterschriftsberechtigung                                       | Präsident und Sekretär, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter   |
| Besonderes  | Baugesuche in der Kompetenz der Gemeinde, die keine Ausnahmen beanspruchen, werden durch den Präsidenten, den Bauverwalter und den Sekretär bei Einstimmigkeit bewilligt. Die Kommission ist angemessen zu informieren.  |

## Bildungskommission

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| <b>Bildungskommission</b>     |   |
| Mitgliederzahl                | 2 aus der Gemeinde Wangen a/Aare sowie je 1 Mitglied aus den angeschlossenen Gemeinden  |
| Zusammensetzung<br>Präsidium: | Ressortverantwortlicher Gemeinderat Wangen a/Aare von Amtes wegen   |
| Mitglieder:                   | Ein Mitglied der Gemeinde Wangen a/Aare<br>Je ein Mitglied der angeschlossenen Gemeinden<br>Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil.<br>Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber.  |
| Wahlorgan                     | Gemeinderat für das Mitglied der Gemeinde Wangen a/Aare<br><br>Nach den Regelungen der angeschlossenen Gemeinden für deren Mitglieder   |
| Übergeordnete Stellen         | Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stellen        | Schulleitung  |
| Aufgaben und Befugnisse       | <p><b>Aufgaben:</b></p> <p>Die Bildungskommission nimmt die Kommissionsaufgaben gemäss der Volksschulgesetzgebung wahr, namentlich, bzw. ergänzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestimmt die strategische Ausrichtung der Schule</li> <li>- Sichert die Verankerung der Schule in den Gemeinden</li> <li>- Stellt eine gute Schulführung sicher</li> <li>- Stellt den obligatorischen Schulbesuch sicher</li> </ul> <p>Aufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufsicht über die Kindergärten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I gemäss den kantonalen Bestimmungen.</li> </ol> <p>Anstellung und Entlassung von Lehrkräften und Schulleiter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die Anstellung und Entlassung des Schulleiters erfolgt auf Antrag der Bildungskommission durch den Gemeinderat. Die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte erfolgt durch den Schulleiter. Das Sonderdiagramm für den Personaldienst (Verordnung) regelt das Nähere.</li> </ol> <p>Aufnahme von Schülern aus nicht angeschlossenen Gemeinden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Beschluss über die Aufnahme von Schülern aus Gemeinden ohne Anschlussvertrag in den Kindergarten und die Schule.</li> </ol> <p>Auswärtiger Schulbesuch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Beschluss über <ul style="list-style-type: none"> <li>• den auswärtigen Besuch des Kindergartens, der Volksschule und der Klassen für besondere Förderung KBF für die Schüler der im entsprechenden Modul angeschlossenen Gemeinden, Genehmigung des zu entrichtenden Schulkostenbeitrages durch die Wohnsitzgemeinde.</li> <li>• Bestimmung der Standorte der Schulklassen</li> </ul> </li> </ol> <p>Bestimmung des Schulstandortes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Einführung und Aufhebung von Fakultativ- und Spezialunterricht.</li> </ol> <p>Spezialunterricht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Einführung und Aufhebung von Niveau- und Förderunterricht.</li> </ol> <p>Niveau- und Förderunterricht</p> <p><b>Befugnisse:</b><br/>Die Kommission ist entscheidbefugt. Verwendung von bewilligten Budgetkrediten.</p> |
| Unterschriftsberechtigung     | Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter  |
| Besonderes                    | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Aufgaben der Bildungskommission bezüglich der Verwaltung und den Betrieb der Schulanlagen und den Einsatz des Schulhauswartes und des Aushilfspersonals werden in einer separaten Verordnung des Gemeinderates geregelt.</li> <li>2. Die Bildungskommission kann für projektbezogene Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen sowie Mitglieder in solche delegieren. Dabei ist Art. 28 OGR sinngemäss anzuwenden.</li> <li>3. Die Mitwirkung und Information der Lehrkräfte ist zu gewährleisten. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung über die Schulorganisation.</li> </ol>   |

**Feuerwehrkommission**

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>Feuerwehrkommission</b>      |   |
| Wahlorgan                       | Gemeinderat   |
| Verweis auf Spezialgesetzgebung | Die weiteren Regelungen richten sich nach den Bestimmungen des Reglements für öffentliche Sicherheit und die weiteren Bestimmungen. |

## Finanzkommission

|  |   |
|--|---|
| <b>Finanzkommission</b>  |   |
| Mitgliederzahl   | 5 – 7, in der Regel 5   |
| Zusammensetzung<br>- Gewählte:<br>- Mitglieder von Amtes wegen:<br><br>Fachpersonen der Kommission:<br>- mit Antragsrecht:<br>- ohne Antragsrecht: | 4 – 6<br>Gemeindepräsident als Präsident<br><br>Sekretär<br>--<br><br>Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber   |
| Wahlorgan  | Gemeinderat   |
| Übergeordnete Stellen  | Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stellen   | --  |
| Aufgaben und Befugnisse  | <p><b>Aufgaben:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sicherstellung eines mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushaltes im Rahmen der Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen und rollende Nachführung eines mittelfristigen Finanzplanes in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, den Kommissionen und der Verwaltung</li> <li>- Überprüfen der Budgeteingaben zur Erstellung des jährlichen Budgets</li> </ul> </li> <li>2. Beratung des Gemeinderates und der Kommissionen in finanziellen Angelegenheiten durch Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen in finanziellen Belangen, Analyse der Finanzdaten und entsprechender Antragstellung</li> <li>3. Erarbeitung und Aufrechterhaltung eines Reportingsystems im finanziellen Bereich</li> <li>4. Stellungnahme zu bedeutenden Finanzgeschäften</li> </ol> <p><b>Befugnisse:</b><br/>Die Kommission kann dem Gemeinderat den Beizug von Fachpersonen beantragen und deren Aufgaben definieren.</p> |
| Unterschriftsberechtigung  | Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter  |
| Besonderes   | --  |

## Liegenschaftskommission

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Liegenschaftskommission</b> |   |
| Mitgliederzahl                 | 5 – 7 (in der Regel 5)  |
| Zusammensetzung                | 4 – 6   |
| - Gewählte:                    | Ressortverantwortlicher Gemeinderat als Präsident   |
| - Mitglieder von Amtes wegen:  |   |
| Fachpersonen der Kommission:   |   |
| - mit Antragsrecht:            | - Bauverwalter  |
| - ohne Antragsrecht:           | - Bademeister<br>- Hauswart Schulanlagen<br>- Hauswart Salzhaus / Schlosskeller   |
| Wahlorgan                      | Gemeinderat   |
| Übergeordnete Stellen          | Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stellen         | --  |
| Aufgaben und Befugnisse        | <p><b>Aufgaben:</b></p> <p>Bewirtschaftung, Unterhalt und Sicherstellung des Werterhalts der Gemeindegelände, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulgebäude, Schulareal, Kindergarten</li> <li>- Schwimmbad, Schwimmbadkiosk</li> <li>- Salzhaus, Salzhausplatz</li> <li>- Gemeindegaststätte</li> <li>- Gemeindehaus, Gemeindehausplatz</li> <li>- Wehrdienstmagazin, Werkhof. inklusive Vorplatz</li> <li>- Sportplatz Stadfeld</li> <li>- Zivilschutzanlagen</li> </ul> <p>Führung einer Verbrauchsdatenstatistik für Energie und Materialverbrauch pro Liegenschaft</p> <p>Sicherstellung von Koordination der Belegung und Fremdvermietung der gemeindeeigenen Liegenschaften, insbesondere des Salzhauses, der Gemeindegaststätte, der Turnhallen, der Allmend und des Parkplatzes „Verkehrsgarten“</p> <p>Bewirtschaftung des Schlosskellers</p> <p><b>Befugnisse:</b></p> <p>Verwendung von bewilligten Budget- und Objektkrediten</p> <p>Die Kommission kann innerhalb der Finanzbefugnisse Fachpersonen beiziehen</p> |
| Unterschriftsberechtigung      | Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter  |
| Besonderes                     | Bezüglich der Schnittstellen in Verwaltung und Betrieb der Schulanlagen ist die entsprechende Verordnung massgebend   |

## Sozialkommission

|   |   |
|---|---|
| <b>Sozialkommission</b>   |   |
| Mitgliederzahl  | 5 – 7 (in der Regel 5)  |
| Zusammensetzung<br>- Gewählte:<br>- Mitglieder von Amtes wegen: | 4 – 6<br>Ressortverantwortlicher Gemeinderat als Präsident<br><br>Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber   |
| Wahlorgan   | Gemeinderat   |
| Übergeordnete Stellen   | Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stellen  | --  |
| Aufgaben und Befugnisse   | <p><b>Aufgaben:</b></p> <p>Erledigung der Gemeindeaufgaben nach übergeordnetem Recht im Bereich „Soziales“, namentlich im</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fürsorgewesen</li> <li>- Pflegekinderwesen</li> <li>- Asylwesen</li> </ul> <p>Vertretung der Gemeinde in Organisationen des Sozialwesens und regelmässige Berichterstattung an den Gemeinderat, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionale Sozialdienste Niederbipp</li> </ul> <p>Führung der Projektarbeit „respekt at wangen“ mit dem Ziel der Verringerung von Gewalt- und Vandalenakten, in Zusammenarbeit mit Fach- und weiteren Stellen</p> <p>Zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jugendfragen</li> <li>- Altersfragen</li> </ul> <p>Beschlussfassung über Gesuche an die unselbständigen Stiftungen im Sozialhilfebereich in der Verwaltung der Gemeinde</p> <p>Kontaktpflege zu den Vereinen und Erfüllung der Aufgaben im Bereich Sport</p> <p><b>Befugnisse:</b></p> <p>Die Kommission ist entscheidbefugt. Verwendung bewilligter Budgetkredite</p> <p>Vergabe Spenden der unselbständigen Stiftungen im Sozialhilfebereich in der Verwaltung der Gemeinde</p> |
| Unterschriftsberechtigung                                       | Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.   |
| Besonderes  | --  |

### Übergangsbestimmung:

Die Zuständigkeit für das Vormundchaftswesen verbleibt bis am 31.12.2012 bei der Sozialkommission.

## Stimm- und Wahlkommission

|  |  |
|--|--|
| <b>Stimm- und Wahlkommission</b>                                   |  |
| Mitgliederzahl   | 20 -30   |
| Zusammensetzung<br>- Gewählte<br><br>- Mitglieder von Amtes wegen: | <ul style="list-style-type: none"> <li>- 15 – 20 Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde</li> <li>- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung</li> </ul> <p>Der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern gewählt.</p> <p>Sekretär der Kommission ist der Gemeindeschreiber, er kann die Sekretariatsführung für einzelne Abstimmungen und Wahlen an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Präsidial- oder Finanzabteilung delegieren.</p> <p>Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber.</p> |
| Wahlorgan  | Gemeinderat  |
| Übergeordnete Stellen  | Gemeinderat  |
| Untergeordnete Stellen   | --   |
| Aufgaben und Befugnisse  | <p><b>Aufgaben:</b></p> <p>Durchführung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen aller Entscheidstufen (Bund bis Gemeinde)</p> <p><b>Befugnisse:</b></p> <p>Die Kommission ist entscheidbefugt. Verwendung bewilligter Budgetkredite</p>  |
| Unterschriftsberechtigung  | Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter   |
| Besonderes   | Die notwendige Anzahl Mitglieder wird entsprechend dem Bedürfnis für die einzelnen Abstimmungen / Wahlen durch den Sekretär aufgeboden.  |



**Werkkommission**

|  |  |
|--|--|
| <b>Werkkommission</b>  |  |
| Mitgliederzahl   | 6 – 8, in der Regel 6  |
| Zusammensetzung<br>- Gewählte:<br>- Mitglieder von Amtes wegen:<br><br>Fachpersonen der Kommission:<br>- mit Antragsrecht:<br><br>- ohne Antragsrecht: | 5 – 7<br>Ressortverantwortlicher Gemeinderat als Präsident<br><br>- Bauverwalter<br>- Sekretär<br><br>- Brunnenmeister<br>- Chef Werkgruppe<br><br>Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber   |
| Wahlorgan  | Gemeinderat  |
| Übergeordnete Stellen  | Gemeinderat  |
| Untergeordnete Stellen   | --   |
| Aufgaben und Befugnisse  | <p><b>Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der dauernden Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie Sicherstellung des baulichen Unterhaltes und der Werterhaltung der Anlagen</li> <li>- Bau- und Unterhalt von Strassen, Wegen und öffentlichen Plätzen und Anlagen</li> <li>- Zuständig in Erschliessungsfragen</li> <li>- Zuständig für Strassenaufbruchbewilligungen</li> <li>- Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung</li> <li>- Sicherstellung der Kehrichtentsorgung und der Sammlung von Recyclingmaterial</li> <li>- Unterhalt Gewässer (Aareufer, gemeindeeigener Teil Oeschbach)</li> <li>- Beratung in Umweltfragen und Betreuung Umweltprojekte</li> <li>- Verkehrsplanung</li> <li>- Parkplatzbewirtschaftung</li> </ul> <p><b>Befugnisse:</b><br/>Die Kommission ist entscheidbefugt. Verwendung bewilligter Budget- und Objektkredite</p> |
| Unterschriftsberechtigung  | Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter   |
| Besonderes   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Kommissionsmitglied ist Delegierter des Verbandes der Abwasser- und Fernwärmeverbandes Wangen-Wiedlisbach</li> <li>- 1 Kommissionsmitglied ist Aktionärsvertreter Kehrichtverbrennungsanlage KEBAG AG, Zuchwil</li> </ul>   |

## Wirtschaftskommission

|  |   |
|--|---|
| <b>Wirtschaftskommission</b>   |   |
| Mitgliederzahl   | 5 – 7, in der Regel 5   |
| Zusammensetzung<br>- Gewählte:<br>- Mitglieder von Amtes wegen:<br><br>Fachpersonen der Kommission:<br>- mit Antragsrecht:<br>- ohne Antragsrecht: | 4 – 6<br>Ressortverantwortlicher Gemeinderat als Präsident<br><br>Sekretär<br>Marktchef<br><br>Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber  |
| Wahlorgan  | Gemeinderat   |
| Übergeordnete Stellen  | Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stellen   | --  |
| Aufgaben und Befugnisse  | <p><b>Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschaffung und Vermarktung von gemeindeeigenem Gewerbe- und Industrie- sowie Wohnbauland</li> <li>- Mithilfe bei der Vermarktung von privatem Gewerbe- und Industrieland und Gewerbe- und Industrieliegenschaften und –räumen</li> <li>- Beobachtung und Mithilfe bei der Vermarktung im Bereich des Liegenschaftsmarktes (Eigenheime, Mietwohnungen, Wohnbauland)</li> <li>- Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung generell und speziell der Entwicklung der Gemeinde; Zusammenfassung in einem zweijährlichen Situationsbericht</li> <li>- Kommunale Imagepflege, Ortsbildverbesserung</li> <li>- Tourismusförderung</li> <li>- Organisation und Durchführung oder Mithilfe bei der Durchführung von Märkten und Publikumsveranstaltungen</li> <li>- Förderung Kultur</li> </ul> <p><b>Befugnisse:</b><br/>Die Kommission ist entscheidbefugt. Verwendung bewilligter Budgetkredite</p> <p>Verhandlungen mit Wirtschaftsvertretern ohne Entscheidkompetenz. Kompetenzen können durch den Gemeinderat delegiert werden.</p> |
| Unterschriftsberechtigung  | Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter  |
| Besonderes   | --  |

Die Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2004, 03.12.2007, 08.06.2009, 04.06.2012, 03.12.2012, 02.06.2014, 29.05.2017, 28.05.2018, 28.11.2022 und 05.06.2023 nahm die Teilrevision des Organisationsreglements und der Anhänge I, II und III in der vorstehenden Fassung an. Die Änderungen vom 05.06.2023 treten per 01.07.2023 in Kraft.



### EINWOHNERGEMEINDE WANGEN AN DER AARE

Der Präsident:

  
Christoph Kiefer

Der Sekretär:

  
Peter Bühler

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Anpassung 2023 des Organisationsreglements dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 18 vom 04.05.2023 und Nr. 19 vom 11.05.2023 bekannt.

3380 Wangen a/Aare, 05.07.2023



Der Gemeindeschreiber:

  
Peter Bühler

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 14. Juli 2023

